



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
3003 Bern

Zug, 28. August 2018 hs

**Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben lanciert. Der Kanton Zug nimmt dazu wie folgt Stellung:

Generelle Bemerkungen

Der Regierungsrat hat die vorgesehene Änderung der Postverordnung allen Zuger Gemeinden zur Stellungnahme zugestellt. Die Rückmeldungen reichen von uneingeschränkter Zustimmung, bis zur Ablehnung zahlreicher Änderungspunkte und diversen Abänderungsvorschlägen. Grundsätzlich von allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst wurden die Änderungen, die im Interesse der Bevölkerung, der Wirtschaft sowie der Kantone und Gemeinden liegen, insbesondere eine transparente Methodik zur Berechnung der Grundversorgung. Ebenfalls mehrheitlich begrüsst wird die Stärkung von Postagenturen. Trotzdem wird teilweise parallel eine Stärkung der posteigenen Poststellen verlangt.

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich die Einführung einer transparenteren Methodik zur Berechnung der Grundversorgung von Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen. Der Versorgungsgrad von 90 % der ständigen Wohnbevölkerung ist aber zu gering. Insbesondere in städtischen Verhältnissen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb nicht hundert Prozent der Bevölkerung von der neuen Gewährleistung des Zugangs zum Poststellen- und Postagenturennetz profitieren kann, sind doch städtische Gebiete durchwegs hochwertig mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen.

Der Kanton Zug anerkennt, dass die Post einem grossen Veränderungsdruck ausgesetzt ist, der insbesondere wegen den Neuerungen in der Telekommunikation und den Möglichkeiten der Digitalisierung eingetreten ist. Hier muss die Post strategisch und unternehmerisch reagieren können, ohne den Service public inhaltlich allzu sehr auszudünnen. Hier kommt vor allem der PostCom verstärkte Bedeutung zu.

Anträge:

Wir stellen Ihnen folgende Anträge:

1. **Sowohl in Art. 33 Abs. 4 Postverordnung (VPG) als auch in Art. 44 Abs. 1 VPG sei der Versorgungsgrad auf:**
 - **100 % der ständigen Wohnbevölkerung in städtischen Gebieten und Agglomerationen sowie**
 - **90 % der übrigen Gebiete****zu erhöhen.**

2. **Im Rahmen der Koordination und Planung des Poststellen- und Postagenturnetzes gemäss Art. 33 Abs. 8 VPG und Art. 44 Abs. 4 VPG soll auf Antrag des Kantons von der Mindestversorgung im Raum mit städtischem Charakter abgewichen werden können, falls diese Poststellen oder Postagenturen im Kanton verbleiben.**

3. **Die Frist in Art. 34 Abs. 1 vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur für die Anhörung der betroffenen Gemeinde soll auf ein Jahr verlängert werden.**

4. **Art. 34 Abs. 4 soll dahingehend geändert werden, dass die PostCom bei Schlichtungsverfahren in jedem Fall dem betroffenen Kanton Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.**

5. **Art. 34 Abs. 5 soll vorsehen, dass für den Fall, dass die Post eine Empfehlung der PostCom nicht umsetzen will, dies gegenüber der PostCom, dem Kanton und der betroffenen Gemeinde zu begründen ist.**

Begründungen:

Zu Antrag 1

Der Kanton begrüsst die Einführung einer transparenteren Methodik zur Berechnung der Grundversorgung von Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen. Der Versorgungsgrad von 90 % der ständigen Wohnbevölkerung ist zu gering, da so im Kanton Zug rund 12'000 Einwohnerinnen und Einwohner keinen Anspruch auf eine Versorgung gemäss neuer Postverordnung

besässen. Dies wäre mehr als die Einwohnerinnen und Einwohner der drei Gemeinden Menzingen, Neuheim und Walchwil zusammen.

Zu Antrag 2

Die Berücksichtigung eines Dichtekriteriums im Raum mit städtischem Charakter ist grundsätzlich plausibel. Eine überschlagsmässige Berechnung für das Jahr 2015 ergibt betreffend minimaler Ausstattung folgendes Bild: In den Gemeinden, welche die Definition «städtisches Gebiet» erfüllen (gemäss BFS 2012 alle Zuger Gemeinden ausser Menzingen, Neuheim und Walchwil), wäre eine minimale Grundversorgung von 19 Zugangspunkten garantiert (aktuell 15 Zugangspunkte in diesen Gemeinden). Mit diesem Dichtekriterium wären geschätzt 90 % der ständigen Wohnbevölkerung versorgt. Somit könnte gemäss der neuen Verordnung auf weitere Zugangspunkte in den Gemeinden Menzingen, Walchwil und Neuheim verzichtet werden, da diese Gemeinden kein Anrecht auf eine Mindestversorgung besässen. Eine solche Entwicklung ist weder aus raumplanerischer noch aus politischer Perspektive sinnvoll.

Dem Kanton Zug muss es im Rahmen der Gespräche zur Planung und Koordination der Postdienstleistungen möglich sein, von der in der Verordnung definierten Mindestversorgung in städtischen Gemeinden abzuweichen, falls diese Poststellen und Postagenturen im Kanton verbleiben. Da das Poststellennetz Auswirkungen auf die zukünftige Siedlungsentwicklung hat, soll die Baudirektion, vertreten durch das neue Amt für Raum und Verkehr, in den Gesprächen mit der Post inskünftig federführend sein. Durch das Amt für Raum und Verkehr kann die Siedlungsentwicklung auf die Versorgung mit dem öffentlichen Verkehr und mit den Postdienstleistungen abgestimmt werden. Selbstverständlich ist die Volkswirtschaftsdirektion weiterhin in geeigneter Form in die Planung und Koordination des Poststellennetzes einzubeziehen.

Zu Antrag 3

Die Erfahrung zeigt, dass bei Schliessung oder Verlegung insbesondere von Poststellen aber auch von Postagenturen sogar in dicht besiedelten Gebieten wie im Kanton Zug oft nicht sofort eine postalische Nachfolgeeinrichtung gefunden werden kann. Deshalb ist die entsprechende Anhörungsfrist der Post gegenüber der betroffenen Gemeinde von sechs Monaten auf ein Jahr zu verlängern. Auch diese verlängerte Frist ermöglicht der Post den nötigen unternehmerischen Spielraum für neue Lösungen.

Zu Antrag 4

Wenn schon ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird, soll auch der Kanton in jedem Fall angehört werden, da er wesentlich für die Attraktivität des Wirtschafts- und Lebensraums mitverantwortlich ist.

Zu Antrag 5

Wir erachten eine Bestimmung, wonach bei einem Schlichtungsverfahren mit Anrufung der PostCom nur eine Empfehlung derselben ergehen soll, als zu wenig. Zumindest soll eine Begründungspflicht der Post verlangt werden, wenn diese die Empfehlung nicht umsetzen will.

Hinweis:

In Art. 33 Abs. 5^{bis} wird das Betreiben von weiteren Zugangspunkten vom Überschreiten der Schwelle von jeweils 15 000 Einwohnerinnen/Einwohnern oder 15 000 Beschäftigten abhängig gemacht. Dies kann für Gemeinden mit knapp weniger Einwohnerinnen/Einwohnern und gleichzeitig knapp weniger Arbeitsplätzen zum Nachteil werden. In solchen Fällen sollte eine aggregierte Betrachtungsweise angewendet werden können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 28. August 2018

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- pg@bakom.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Einwohnergemeinden des Kantons Zug